MURI Rechtsanwälte

Volle Personenfreizügigkeit mit 20 EU/EFTA-Staaten (2007)

Das im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU unterzeichnete Personenfreizügigkeitsabkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Es erleichtert sowohl den Schweizer als auch den EU-Bürgern, im (vom Abkommen erfassten) Ausland zu arbeiten und sich dort niederzulassen. Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist, welche der Schweiz Zeit zur Anpassung und Beobachtung der Arbeitsmarktsituation lassen sollte, ist seit dem 1. Juni 2007 die Umsetzung des Abkommens in eine neue Phase getreten. Gegenüber den EG-17/ EFTA Staaten ist damit die volle Personenfreizügigkeit umgesetzt.

Konkret bedeutet dies, dass Aufenthaltbewilligungen für Arbeitnehmer aus sämtlichen EU-17/EFTA-Staaten keiner Kontingentierung mehr unterstehen. Aufenthalte von mehr als drei Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegen zwar nach wie vor der Bewilligungspflicht, sind aber von den Höchstzahlen ausgenommen. Unselbständig Erwerbstätigen wird nach Vorlage einer Arbeitsbestätigung je nach geplanter Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA) erteilt. Selbständig Erwerbende haben bereits bei Einreichung des Gesuchs den Nachweis ihrer Selbständigkeit zu erbringen. Sind hier die Aufenthaltsbedingungen erfüllt, wird eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die 6-monatige Einrichtungszeit existiert nicht mehr.

Arbeitnehmer, die für eine Höchstdauer von drei Monaten pro Kalenderjahr bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt sind, benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Tätigkeit und Aufenthalt sind den kantonalen Behörden mittels online-Meldeverfahren zu melden.

Schliesslich sind seit dem 1. Juni 2007 Staatsangehörige der EU-17/EFTA-Mitgliedstaaten nicht mehr an die Grenzzonen gebunden. Sie haben vollständige berufliche und geografische Mobilität. Dies bedeutet, dass sie ihren Hauptwohnsitz in einem EU/EFTA-Staat haben und dennoch in der ganzen

MURI RECHTSANWÄLTE

Schweiz einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Dienstleistungsfreiheit wird von der Ausweitung der Personenfreizügigkeit nicht betroffen, weshalb die Meldevorschriften für Entsandte nach wie vor gelten. Ebenso bleibt die Regelung für den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit unverändert.